

Statuten Genossenschaft Dorfladen Guttannen

I. Firma, Sitz, Zweck und Mitgliedschaft

1. Firma und Sitz

Art. 1

Unter der Firma Dorfladen Guttannen besteht mit Sitz in Guttannen auf unbestimmte Dauer eine Genossenschaft gemäss den vorliegenden Statuten und den Bestimmungen der Art. 828 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts (OR).

2. Zweck

Art. 2

Die Genossenschaft bezweckt das Betreiben des Dorfladens und damit die Sicherstellung einer Einkaufsmöglichkeit in Guttannen. Weiter verfolgt die Genossenschaft den Verkauf von regionalen Produkten sowie den Betrieb einer Postfiliale.

Die Genossenschaft kann Grundstücke oder Immobiliengesellschaften erwerben oder veräussern sowie Häuser bauen, erwerben, verwalten oder vermieten.

3. Mitgliedschaft

Art. 3

Die Mitgliedschaft kann grundsätzlich von jeder natürlichen oder juristischen Person erworben werden, die mindestens einen Genossenschaftsanteil zu Fr. 200.– übernimmt.

Zur Aufnahme als Mitglied bedarf es einer schriftlichen Beitrittserklärung sowie eines Beschlusses des Vorstands. Der Vorstand kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen verweigern. Gegen die Verweigerung der Aufnahme steht dem Bewerber oder der Bewerberin ein Rekursrecht an die nächste ordentliche Generalversammlung zu. Bezüglich Form und Frist wird auf Art. 7 Abs. 2 hiernach verwiesen.

Art. 4

Werden Anteilscheine durch Genossenschafter:innen an Dritte abgetreten, so gilt der Erwerber oder die Bewerberin erst als Genossenschafter:in, wenn er oder sie gemäss Art. 3 hiervoor durch den Vorstand aufgenommen worden ist.

Bis zur Aufnahme des Erwerbers verbleiben alle persönlichen Mitgliedschaftsrechte bei der abtretenden Person.

Art. 5

Die Mitgliedschaft bei der Genossenschaft erlischt

- a) bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod,
- b) bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.

Art. 6

Der Austritt aus der Genossenschaft kann unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen.

Art. 7

Eine Genossenschafterin oder ein Genossenschafter, welche:r die Interessen der Genossenschaft verletzt, kann durch den Vorstand jederzeit ausgeschlossen werden.

Dem oder der Ausgeschlossenen steht ein Rekursrecht an die nächste ordentliche Generalversammlung zu. Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Eröffnung des Vorstandsbeschlusses schriftlich und begründet an den Vorstand zu richten, welcher diesen für die nächste ordentliche Generalversammlung traktandiert. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung. Die Anrufung des Richters gemäss Art. 846 Abs. 3 OR bleibt vorbehalten.

Art. 8

Die Mitgliedschaft und der liberierte Anteil am Genossenschaftskapital werden der Genossenschafterin oder dem Genossenschafter in der Form von Anteilscheinen bestätigt. Die Anteilscheine lauten auf den Namen des Genossenschafters oder der Genossenschafterin und dienen als Beweisurkunde. Anstelle einzelner Anteilscheine können auch Zertifikate über mehrere Anteilscheine ausgestellt werden.

II. Finanzielle Bestimmungen

1. Genossenschaftskapital

Art. 10

Die finanziellen Mittel zur Verwirklichung der Aufgaben der Genossenschaft werden aufgebracht durch:

- a) Verkauf von Produkten
- b) Aufnahme von Darlehen mit oder ohne Grundpfandverschreibung
- c) Ausgabe von Anteilscheinen
- d) freiwillige Zuwendungen

2. Haftung

Art. 11

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen. Jede persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Genossenschafterinnen und Genossenschafter ist ausgeschlossen.

3. Entschädigung

Art. 12

Die Mitglieder der Verwaltung und der Betriebskommission können für ihre Tätigkeit den Spesenersatz beanspruchen.

Eine Gewinnbeteiligung sowie die Ausrichtung von Tantiemen an die Mitglieder der Genossenschaft und ihrer Organe sind ausgeschlossen.

4. Abfindung von ausscheidenden und ausgeschlossenen Mitgliedern

Art. 13

Anteilscheine können unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten auf Ende jedes Geschäftsjahres zur Rückzahlung gekündigt werden, insbesondere bei Austritt oder Tod einer Genossenschafterin oder eines Genossenschafters. Die Rückzahlung darf den einbezahlten Teil des Nominalwertes nicht übersteigen. Der Vorstand ist befugt, die Rückzahlung bis auf die Dauer von 3 Jahren hinauszuschieben, wenn es die finanzielle Lage der Genossenschaft erfordert.

5. Buchführung

Art. 14

Für die Buchführung und Rechnungslegung sind die Vorschriften der Art. 957 ff. OR massgebend. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr schliesst mit dem 31. Dezember 2024. Die Verwaltung (der Vorstand) hat die Geschäftsrechnung mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung am Sitz der Genossenschaft zur Einsicht aufzulegen.

III. Organisation

Art. 15

Die Organe der Genossenschaft sind:

1. die Generalversammlung,
2. die Verwaltung

1. Generalversammlung

a) Befugnisse

Art. 16

Oberstes Organ der Genossenschaft ist die Generalversammlung der Genossenschafter:innen. Ihr stehen folgende Befugnisse zu:

- die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- die Genehmigung der Jahresrechnung
- die Genehmigung des Lageberichts
- die Beschlussfassung über die Verwendung des Reinertrages
- die Entlastung des Vorstands
- die Beschlussfassung über Rekurse gemäss Art. 3 und 7 hiervor
- die Beschlussfassung über weitere Geschäfte, welche der Vorstand der Generalversammlung unterbreitet
- die Zustimmung zu Ausgaben von über Fr. 50'000.-
- die Festsetzung und Änderung der Statuten
- die Beschlussfassung über alle weiteren Gegenstände, die durch Gesetz oder Statuten der Generalversammlung vorbehalten sind.

b) Einberufung

Art. 17

Die Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Sie muss vom Vorstand einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Zehntel der Genossenschafter:innen oder, wenn die Genossenschaft weniger als 30 Mitglieder hat, durch mindestens drei Genossenschafter:innen verlangt wird. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt. Ausserordentliche Generalversammlungen werden nach Bedürfnis einberufen. Die Einberufung zur Generalversammlung erfolgt mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstag schriftlich an die Genossenschafter:innen. Die Verhandlungsgegenstände sind bei der Einberufung bekanntzugeben. Bei Abänderung der Statuten ist der wesentliche Inhalt der vorgeschlagenen Änderungen bekannt zu geben. Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können Beschlüsse nicht gefasst werden,

ausser über einen Antrag auf Einberufung einer weiteren Generalversammlung. Beschlussfassungen durch eine Universalversammlung im Sinne von Art. 884 OR bleiben vorbehalten.

c) Stimmrecht

Art. 18

Alle Genossenschafter:innen haben in der Generalversammlung eine Stimme. Bei der Ausübung des Stimmrechtes in der Generalversammlung kann sich eine Genossenschafterin oder ein Genossenschafter durch eine andere Genossenschafterin oder einen anderen Genossenschafterin oder durch ein Familienmitglied vertreten lassen, doch kann keine Bevollmächtigte und kein Bevollmächtigter mehr als eine Genossenschafterin oder einen Genossenschafter vertreten. Bei Beschlüssen über die Entlastung des Vorstandes und über Rekurse gemäss Art. 3 und 7 hiervor haben die Vorstandsmitglieder kein Stimmrecht.

d) Vorsitz und Protokoll

Art. 19

Der Vorsitz in der Generalversammlung führt die Präsidentin oder der Präsident oder ein anderes Mitglied des Vorstandes. Die Generalversammlung kann auch einen eigenen Tagespräsidenten oder eine Tagespräsidentin bezeichnen.

Die oder der Vorsitzende ernennt die Stimmzähler:innen und die Protokoll führende Person. Die Beschlüsse und Wahlen der Generalversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden oder der Vorsitzenden und von der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen.

e) Beschlussfassung

Art. 20

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Beschlüssen der oder die Vorsitzende und bei Wahlen das Los, sofern die einmalige Wiederholung der Abstimmung bzw. Wahl keine Klärung herbeiführt.

Für die Auflösung und Fusion der Genossenschaft bedarf es der Zustimmung von mindestens drei Viertel sämtlicher Genossenschafter:innen. Für die Abänderung der Statuten ist die Zustimmung von mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen notwendig.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht mindestens ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Durchführung verlangt.

2. Vorstand

a) Wahl

Art. 21

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder müssen Genossenschaftsmitglieder sein.

Die Vorstandsmitglieder werden auf zwei Jahre gewählt und sind wieder wählbar. Wahlen innert einer Amtsdauer gelten bis zu deren Ablauf.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

b) Beschlussfassung

Art. 22

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident durch Stichentscheid.

Schriftliche Zirkularbeschlüsse gelten als gültige Verwaltungsbeschlüsse, sofern diese von sämtlichen Verwaltungsmitgliedern unterzeichnet sind.

c) Befugnisse

Art. 23

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung und die Vertretung gegenüber Dritten. Er beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht durch das Gesetz oder diese Statuten der Generalversammlung oder anderen Organen übertragen oder vorbehalten sind.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Befugnisse und Pflichten:

- die Generalversammlung einzuberufen, deren Geschäfte vorzubereiten und ihre Beschlüsse auszuführen
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, unter Vorbehalt des Rekursrechts
- die Führung der notwendigen Geschäftsbücher
- die Protokollierung der Beschlüsse und Wahlen
- die Erstellung der Jahresrechnung
- die Führung der Geschäfte der Genossenschaft mit aller Sorgfalt und die Förderung der genossenschaftlichen Aufgaben mit besten Kräften
- Personaleinstellungen und Personalentlassungen im Rahmen seiner vertraglichen Möglichkeiten Drittpersonen gegenüber
- die Genehmigung des Betriebskonzepts

Der Vorstand überträgt die operative Führung des Dorfladens Guttannen an die Betriebsgruppe (Art. 26 hiernach).

d) Zeichnungsberechtigung

Art. 24

Der Vorstand bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen und die Art ihrer Zeichnung.

3. Revisionsstelle

Art. 25

Mit Zustimmung sämtlicher Genossenschaftler:innen kann auf eine eingeschränkte Revision verzichtet werden, wenn die Genossenschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat. Ein solcher Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jede Genossenschaftlerin und jeder Genossenschaftler hat jedoch das Recht, spätestens zehn Tage vor der Generalversammlung eine eingeschränkte Revision zu verlangen. Die Generalversammlung muss diesfalls die Revisionsstelle wählen (Art. 906 Abs. 1 OR in Verbindung mit Art. 727a Abs. 2 und 4 OR).

Eine ordentliche Revision können zudem verlangen (Art. 906 Abs. 2 OR):

- 10 Prozent der Genossenschaftler:innen
- Genossenschaftler:innen, die zusammen mindestens 10 Prozent des Anteilscheinkapitals vertreten
- Genossenschaftler:innen, die einer persönlichen Haftung oder einer Nachschusspflicht unterliegen.

Die Rechte und Pflichten der Revisionsstelle richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen (Art. 906 Abs. 1 OR in Verbindung mit Art. 727 ff. OR). Wird eine ordentliche Revision durchgeführt, hat die Revisionsstelle an der Generalversammlung anwesend zu sein, sofern diese darauf nicht einstimmig verzichtet (Art. 906 Abs. 1 OR in Verbindung mit Art. 731 Abs. 2 OR).

4. Betriebsgruppe

Art. 26

Die Betriebsgruppe setzt sich aus Genossenschaftsmitgliedern zusammen. Mindestens ein Mitglied des Vorstands gehört gleichzeitig auch der Betriebsgruppe an.

Grundlagen für die Ausübung ihrer Tätigkeit ist das von der Verwaltung genehmigte Betriebskonzept. Die Betriebsgruppe ist zuständig für die operative Führung des Dorfladens Guttannen im Sinne des Genossenschaftszweckes.

Die Aufgabenbereiche werden innerhalb der Betriebsgruppe in Ressorts unterteilt. Für jedes Ressort sind verantwortliche Personen benannt. Sie vertreten ihr Ressort in der Betriebsgruppe und sind Ansprechpersonen bei entsprechenden Anregungen und/oder Fragen. Bei Bedarf geben sie Arbeiten in Auftrag oder suchen Unterstützung durch Freiwillige.

IV. Auflösung und Liquidation

Art. 27

Ein Auflösungsbeschluss kann nur in einer besonders zu diesem Zwecke einberufenen Generalversammlung erfolgen.

Art. 28

Die Liquidation wird durch den Vorstand besorgt, sofern sie nicht durch Beschluss der Generalversammlung anderen Personen übertragen wird.

V. Bekanntmachungen und Mitteilungen

Art 29

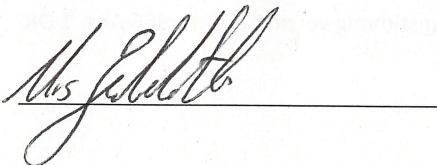
Publikationsorgan ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.

Mitteilungen an die Genossenschafter:innen erfolgen brieflich oder durch elektronische Übermittlung.

Diese Statuten treten durch den Beschluss der Gründungsversammlung vom 17. August 2023 in Kraft

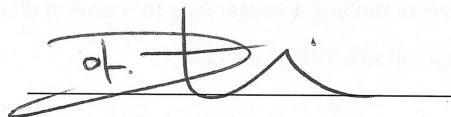
Der Präsident:

Guttannen, 17. August 2023

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'M. J. ...', written over a horizontal line.

Die Sekretärin:

Guttannen, 17. August 2023

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'M. ...', written over a horizontal line.